

Geschäftsordnung **für die Ortsbeiräte in der Stadt Fulda**

Gemäß § 6 Abs. 9 der zwischen der Stadt Fulda und den eingegliederten Gemeinden geschlossenen Grenzänderungsverträge sowie gemäß § 3 Abs. 5 der Hauptsatzung der Stadt Fulda hat die Stadtverordnetenversammlung am 25.01.1982 für die Ortsbeiräte folgende Geschäftsordnung erlassen:

§ 1

Stellung der Mitglieder des Ortsbeirates

Die Mitglieder des Ortsbeirates sind ehrenamtlich tätig, für ihre Rechten und Pflichten gelten unbeschadet dieser Geschäftsordnung die Vorschriften der §§ 24 – 27 sowie sinngemäß der § 35 Abs. 1 und § 35a der Hessischen Gemeindeordnung.

§ 2

Vorsitzender

- (1) Der Ortsbeirat tritt nach seiner Neuwahl innerhalb einer Frist von sechs Wochen zu seiner ersten Sitzung zusammen. Die Ladung erfolgt durch den bisherigen Ortsvorsteher.
- (2) In dieser ersten Sitzung wählt der Ortsbeirat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
Der Vorsitzende trägt die Bezeichnung Ortsvorsteher.

§ 3

Rechte und Pflichten des Ortsbeirates

- (1) Aufgabe des Ortsbeirates ist es, die Beziehungen zwischen der Stadtverwaltung und der Bürgerschaft zu fördern sowie Kontakte zu den im Stadtteil ansässigen Vereinen zu pflegen.
- (2) Der Ortsbeirat kann zu allen Fragen, die den Stadtteil angehen, Anregungen und Vorschläge unterbreiten.
- (3) Der Ortsbeirat nimmt zu denjenigen Fragen Stellung, die ihm von der Stadtverordnetenversammlung oder vom Magistrat vorgelegt werden.
- (4) In wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtteil betreffen, ist dem Ortsbeirat Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Wichtige Angelegenheiten sind:
 - a) Entwurf des Haushaltsplanes
 - b) Änderung der Stadtteilgrenzen
 - c) Entwürfe von Bebauungsplänen

- d) Standortfragen für öffentliche Einrichtungen (z.B. Schulen, Kindertagesstätten, Spiel- und Sportanlagen, Grün- und Erholungsanlagen)
 - e) Straßenbenennungen
 - f) Bedeutende Verkehrsführungen im Stadtteil
 - g) Vorschläge für die Besetzung des Ortsgerichtes und der Wahlvorstände sowie für die Berufung von Schiedsmännern.
- (6) Wenn der Ortsbeirat die von ihm erbetene Stellungnahme nicht innerhalb eines Monats abgibt, gilt dies als zustimmende Kenntnisnahme.

§ 4 Sitzungen des Ortsbeirates

- (1) Die Tagesordnungen und der Zeitpunkt der Sitzungen werden von dem Ortsvorsteher festgelegt.
- (2) Die Einladungen zu den Sitzungen müssen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens 3 Tage vor der Sitzung erfolgen. In eiligen Fällen kann die Ladungsfrist auf einen Tag abgekürzt werden.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Ortsbeirates sind am Tage nach erfolgter Ladung in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntzumachen.
- (4) Der Magistrat und der Stadtverordnetenvorsteher sind zu allen Sitzungen einzuladen. Sie sind zur Teilnahme an den Sitzungen berechtigt, haben jedoch kein Stimmrecht.
- (5) Verhandlungsgegenstände, die nicht auf der Tagesordnung aufgeführt sind, dürfen nur zur Beratung und Beschlussfassung gelangen, wenn zwei Drittel der in den Grenzänderungsverträgen festgelegten Mitglieder des Ortsbeirates damit einverstanden sind.

§ 5 Beschlussunfähigkeit

- (1) Der Ortsbeirat ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorsteher stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt worden ist.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Ortsbeirates zurückgestellt worden und tritt der Ortsbeirat zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (3) In der Einladung zur zweiten Sitzung – die Ladungsfrist muss mindestens einen Tag betragen – muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 6 Sitzungs- und Redeordnung

- (1) Der Ortsvorsteher leitet die Verhandlungen des Ortsbeirates. Er handhabt die Ordnung in den Sitzungen und übt das Hausrecht aus.
- (2) Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 9, 10 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung sinngemäß.

§ 7

Einberufung des Ortsbeirates und Geschäftsgang

- (1) Die Einberufung des Ortsbeirates erfolgt durch den Ortsvorsteher. Sie muss erfolgen, sobald ein Viertel der Mitglieder oder der Magistrat es verlangt.
- (2) Für den Geschäftsgang des Ortsbeirates gelten sinngemäß die Vorschriften der §§ 52 bis 55, 57 Abs. 2, 58 Abs. 1 - 6, 61, 62 Abs. 5 Satz 2, Abs. 6 und des § 63 Abs. 3 HGO.

§ 8

Sitzungsniederschrift

- (1) Über die einzelnen Verhandlungsgegenstände und die Beschlüsse des Ortsbeirates fertigt der Schriftführer eine Niederschrift. Sie enthält:
 - a) Ort, Tag, Beginn und Schluss der Sitzung
 - b) die Namen der Anwesenden und die Namen der Abwesenden mit dem Vermerk, ob sie entschuldigt oder unentschuldigt fehlen,
 - c) die Tagesordnung
 - d) die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse
 - e) die Wahl- und Abstimmungsergebnisse.

Jedes Mitglied kann verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

- (2) Die Niederschrift unterzeichnen der Ortsvorsteher und der Schriftführer.
- (3) Die Niederschrift wird zu Beginn der nächsten Sitzung des Ortsbeirates verlesen. Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet der Ortsbeirat vor Eintritt in die Tagesordnung. Von der genehmigten Niederschrift ist allen Ortsbeiratsmitgliedern eine Abschrift zuzuleiten.

§ 9

Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung

- (1) Der Magistrat der Stadt Fulda – Hauptamt – Abteilung Bürgerberatung/Ortsbeiräte – ist Geschäftsstelle für die Angelegenheiten der Ortsbeiräte.
- (2) Die Geschäftsstelle stellt die Zusammenarbeit mit dem Magistrat der Stadt Fulda sicher. Sie hat den Vorsitzenden zu beraten und ihm alle sachdienlichen Auskünfte zu erteilen. Der Ortsbeirat hat alle Auskünfte, Anfragen, Anträge und Ersuchen an die Geschäftsstelle zu richten.
- (3) Die Mitglieder des Ortsbeirates wirken nicht bei der Abwicklung der Verwaltungsgeschäfte mit.
- (4) Sollen auf Beschluss des Ortsbeirates Mitarbeiter der Stadtverwaltung als Sachberater an den Sitzungen der Ortsbeiräte teilnehmen, so ist vorher rechtzeitig über das Amt gemäß Abs. 1 die Zustimmung des Oberbürgermeisters einzuholen.
- (5) Der Ortsvorsteher soll grundsätzlich rechtzeitig

- a) über besondere Maßnahmen des Magistrats und anderer Behörden, die im Stadtteil ausgeführt werden, und
- b) über liegenschaftliche Veränderungen im Stadtteil unterrichtet werden.

§ 10
Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am 01.02.1982 in Kraft.

Fulda, den 27. Januar 1982

Der Magistrat der Stadt Fulda

Siegel

gez. Dr. Hamberger
Oberbürgermeister

(Änderungen vom 27.01.1982 berücksichtigt)